

**2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Müllheim im Markgräflerland vom 05.06.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim im Markgräflerland am 05.06.2024 folgende Satzungsänderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 18.12.2013, zuletzt geändert am 07.12.2022, beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen am Gebührenverzeichnis**

Das Gebührenverzeichnis, das gemäß § 4 Absatz 1 Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung ist, wird ersetzt durch folgende Neufassung:

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05.06.2024)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	18,50 €/ZE
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
	- Zurücknahme eines Antrags	
	- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen	
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften ***Die Beglaubigungen von Unterschriften in Grundbuchangelegenheiten richtet sich nach dem Beurkundungsgesetz. Unterschriftsbeglaubigungen für Urkunden für gesetzliche Rentenzwecke sind gebührenfrei.***	6,50 €/Fall
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen Separate Kopiergebühren werden nicht erhoben.	4,90 €/Fall
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	13,00 €/Fall
2.4	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	31,50 €/Fall
2.5	Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	68,50 €/Fall
3	Fotokopien und Ausdrücke	
3.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1a	für die erste Seite	6,00 €
3.1b	für jede weitere Seite A4 sw	1,20 €
3.1c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,80 €
3.2	Plotten von Plänen >A3	
3.2a	für den ersten Plan	17,50 €
3.2b	für jeden weiteren Plan	5,50 €

4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister / schriftliche Meldebescheinigung	
4.1.1	einfach / erweitert (§§ 44, 45, 18 BMG)	12,50 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben***	
4.1.3	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	14,50 €/ZE
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 3 KomWG)	22,00 €/Fall
5	Archivwesen	
5.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen Für örtliche Organisationen und Vereine werden keine Gebühren erhoben.	22,00 €/ZE
6	Fischereischeine	
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
6.1.1	Jahresfischereischein	40,50 €/Fall
6.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	51,00 €/Fall
6.1.3	Jugendfischereischein	25,50 €/Fall
6.2	Einziehung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	15,00 €/Fall
7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	14,50 €/Fall
7.2	Smartphones, Tablets, Smartwatches, Laptops, GPS-Geräte, E-Book-Reader etc.	14,50 €/Fall
7.3	Motorisierte Zweiräder (z.B. Pedelecs / E-Bikes)	100,00 €/Fall
7.4	Fahrräder und Roller ohne Motorisierung	50,00 €/Fall
7.5	sonstige Fundsachen	14,50 €/Fall
7.6	Fundtiere	23,50 €/Fall
	Hinzu kommen entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.)	
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	22,50 €/Fall
8.2	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	17,50 €/ZE
9	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	22,50 €/Person
10	Gewerberecht	
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
10.1.1	Gewerbeanmeldung	47,00 €/Fall
10.1.2	Gewerbeabmeldung	20,00 €/Fall
10.1.3	Gewerbeummeldung	25,00 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	20,00 €/Fall

10.3	Spiele	
10.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	566,50 €/Fall
10.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	566,50 €/Fall
11	Gaststättenrecht	
11.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
11.1a	für den ersten Tag	46,00 €
11.1b	für jeden weiteren Tag	23,00 €
12	Baurecht	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	
12.1.1	Landwirtschaftliche Grundstücke / Wald	
12.1.1a	bis 10.000 €	25,00 €/Fall
12.1.1b	über 10.001 €	42,50 €/Fall
12.1.2	sonstige unbebaute Grundstücke (Bauerwartungsland, Bauplätze, usw.)	
12.1.2a	bis 100.000 €	30,50 €/Fall
12.1.2b	über 100.000 €	59,00 €/Fall
12.1.3	Bebaute Grundstücke	
12.1.3a	bis 250.000 €	51,00 €/Fall
12.1.3b	bis 500.000 €	119,00 €/Fall
12.1.3c	über 500.000 €	163,00 €/Fall
12.2	Benachrichtigung der Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	
12.2a	für die erste Benachrichtigung	26,00 €
12.2b	für jede weitere Benachrichtigung	15,00 €
12.3	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144 BauGB)	88,00 €/Fall
13	Grundstücksentwässerung	
13.1	Genehmigung zur Herstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	
13.1.1	Änderungen und kleinere Anbauten (Überdachung, Garage, etc.)	165,00 €/Fall
13.1.2	Einfamilienhäuser und Kleinbetriebe	570,00 €/Fall
13.1.3	Mehrfamilienhäuser bis 8 Wohnungen	720,00 €/Fall
13.1.4	Mehrfamilienhäuser über 8 Wohnungen, Wohnanlagen mit mehreren Anschlüssen und vergleichbare Gewerbebetriebe	1.605,00 €/Fall
13.2	Genehmigung zum Einbau eines Zwischenzählers	120,00 €/Fall
14	Straßenrechtliche Sondernutzung	
14.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
14.1.1	für bauliche Zwecke	
14.1.1a	Bordsteinabsenkung	536,00 €/Fall
14.1.1b	Aufbruch ≤ 15 m ²	600,00 €/Fall
14.1.1c	Aufbruch > 15 m ²	964,50 €/Fall

14.1.1d	für sonstige bauliche Zwecke unter anderem: <ul style="list-style-type: none">- Sperrung des Gehwegs/der Straße- Aufstellen von Baugerüsten- Abstellen von Containern- Aufstellen eines Baukrans	116,00 €/Fall
14.1.2	für sonstige Zwecke unter anderem: <ul style="list-style-type: none">- Aufstellen von Infoständen- Außenbewirtung	36,00 €/Fall
14.2	Aufstellung oder Anbringung von Werbetafeln pro beworbener Veranstaltung	36,00 €/Fall
	Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung.	
15	Umweltinformationen Zurverfügungstellung von Umweltinformationen nach UVwG Die Gebühren richten sich nach Anlage 5 zum UVwG.	
16	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	22,50 €/ZE max. 500 €
17	Polizei- und Ordnungsrecht	
17.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none">- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	17,50 €/ZE
18	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz (sofern Leistungen im Sprengstoffrecht vom GVV Müllheim-Badenweiler erbracht werden, richtet sich die Gebührenhöhe nach der Verwaltungsgebührensatzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung)	17,50 €/ZE

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim im Markgräflerland geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Müllheim im Markgräflerland, 05.06.2024

Martin Löffler
Bürgermeister